

Name, Vorname

11. IX. 2021

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-SR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 9/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 2/22 die Examensklausuren schreiben werde.

→ Nachname Stark

→ 7594

→ Zuständigkeit → Stof E

→ 305 Abk. bestehen // 247  
Collaborator

Kostenlos-rechtliches Gutachten

Tatvorfall 1: Gestohlenes der Taubkelle am 04.01.2012

A. Der Beschuldigte Bruno B. (nachfolgend: B.) könnte sich wegen Diebstahls nach § 249 StGB konvertierend strafbar gemacht haben, nachdem er am 01.01.2012 gegen 15.30 Uhr an der Taubkelle JPS, Sprenghaus 19, 22522 Hamburg, ein Wert von 101€ Beryllium taubkelle, abzurufen zu beabsichtigt.

Hiervon ist die Taubkelle ein Wertgegenstand, wenn nach Aussage der Sachverständigen und der vorliegenden Beweisunterlagen eine Umwandlung wahrscheinlich als ein Fragment ist (§ 111 StGB, 203 StGB).

II. 1. a. Bei dem Beryllium handelt es sich zweifelsfrei um Beryllium der Tat mit dem Einfließen von einem für den IS für...

bewegliche Sache.

Auf die (mögliche) nachfolgende Vereinbarung mit dem Rest-  
bezug im Falle des § (184 & 215913) kommt es insofern nicht an.

b. Der § müsste das Eigentum weggenommen haben. Bey-  
weilen ist die Haftung aller und die Begründung wegen  
Gewaltens durch § 184.

Hier mangelt es jedoch am Inhalt, aber angelehnter  
Einverständnis, da bei einer Selbstbedienungsstelle  
von einem gewissen Einverständnis der Gewerksam-  
weilend denkt der Tarifstelleninhaber als Gewerksam-  
inhaber alles zugewandt, sofern die Bedienung vorzugs-  
weise erfolgt, was hier der Fall war. Eine weitgehende  
Bedingtheit des Einverständnisses auf einen abge-  
-

✓ bei beim Taubengy nicht schwerer-Zählpunkt,  
bei beim Einverständnis als bloß tatsächlicher Geschehen  
bzgl. nicht ~~wahrscheinlich~~ wahrscheinlich.

Hierzu fehlt es an der Wegnahme.

7. Der abgeleitete Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Es besteht keine hinreichende Tatsächlichkeit hinsichtlich  
1242 I StGB.

B. Hinreichende Tatsächlichkeit hinsichtlich 1265c StGB

✓ scheidet aus, da die Norm nur auf Verstoß gegen  
hinreichend findet und nicht auf bloße Warenanbahnung.

Keine unerlaubte Handlung an sich gegen den Wortlaut  
der Norm vorliegen („Verstoß“) und keine entsprechende Kund-  
bezug der Norm (Art. 103 II GG) bestehen.



c. B könnte sich jetzt durch den Fall handeln wegen Be-  
trug<sup>1</sup> nach 170 II 1 GG<sup>2</sup> hat vor Gericht vorbeständig  
geurteilt haben.

I. 1. a. Es müsste eine Täuschung<sup>3</sup> des B vorliegen sein.

aa. Täuschung ist die Einwirkung auf die Vorstellung eines anderen  
mittels einer juristisch geeigneten Verbalten. Hier kann  
auch Kontakt durch Folgen.

Nach dem Auftreten an der Tauschelle und dort stehen hat  
der B als juristisch geeigneter Kunde auf. Dies war juristisch  
geeignet bei Frau Friedrich, das obere den B  
jedenfalls als Kunde wahrnehmen und nicht das Tabak aus-  
hand, was sie bei Verkauf eines Bergmischbrotbrot zu

---

<sup>1</sup> gegenüber Frau Friedrich zu sehen der Frau Keller

<sup>2</sup> in der Tat

man pflegt, dass ein Einverständnis mit der Selbsthand  
vorlag.

Es lag eine (handlungsfähige) Täterschaft über die Zählungsbe-  
schäftigung als (immer) Tatsache vor.

B.B. Person nicht der Täter-Projekt und nachgewiesen wer-  
den können.

(1) Er selbst hat die Tat abgelehnt und sich dabei in-  
gehend eingelassen, dass sein Cousin nicht der Täter  
zu dem Zeitpunkt ausgeführt habe (Bt. Bd. A.).

(2) Jedoch hat die Karte von Frau Förstlich ausgelegt, wie  
habe eine wichtige Person wahrgenommen, wobei eine  
Person sich in der Tat befunden hätte. Auch sei  
die Tat vor dem Tatort und gleichzeitiger Person weg-

gefallen. Sie habe sich gut die Menge des neuen auf-  
gezeichnet.

Man ist die Frau Friedl im Prozess beendet zu verstehen (vgl.  
1256 N. 51a. 2 S. 100).

(2) Auch wurde beim Bild von B am Ende des von der Frau  
Friedl identifiziert auf? wirken wurde tatsächlich ent-  
fernt um 15.33 Uhr mit erhöhter Geschwindigkeit ge-  
wacht.

Das Bild ist die hier Hauptbehandlung im Augenblicke zu  
nehmen.

Zweifel an der Unvollständigkeit des Bildes des Bau- und  
maßig präventiv-polizeilich - Behörde sollte auch im  
Schafprozess bestehen wird, die Unabhängigkeit von der

Genehmigung zu dieser konkreten Maßnahme, jedenfalls nach 116a  
II 1 StPO i. V. m. 1100a I 1 Nr. 1 StPO keine Voraussetzung  
zur Ermittlung, da eine Beschränkung auf bestimmte Stoffe in 1100a  
I 1 Nr. 1 StPO nicht vorgesehen ist.

(4) In Würdigung der Beweisermittel ist zunächst von der Anbahnung  
des B ausgeht.

fraglich, daraus  
folgt nichts  
betreffend  
Glaubhaftigkeit

Für eine Glaubhaftigkeit spricht zunächst, dass der Fahrer  
Zwang bei der Polizei beidseitig ist und von sich aus keinen  
Bleibe. In der Tat war jedenfalls von der Polizei gefordert  
worden, sodass auch eine - verpflichtende (116a III 1 StPO)  
Anbahnung durch die Staatsanwaltschaft in Betracht.

Zudem lässt sich der Angekl. die Gewinn im Österreichischen  
aufhand der Informationsysteme der Polizei finden (St. S. 1. d.).  
Weil hier ist keine Anbahnung wenig detailliert (Kl. und

Wohnort/Haus/delikt seines Cousins. Auch vermerkt es,  
dass er mit seinem Cousin keine weiteren Angaben  
machen kann. Diese knappe Eintragung erscheint wenig  
lebensnah und liederlich. Sie ist im Ergebnis als Schö-  
begriff zu werten.

Keine; entscheidend  
ist doch wohl das  
zeitliche Datum  
des Geschichtigen  
am Schauplatz

Nennenswert ist das von der Frau Friedrich geschriebene  
Geschehen über ein Kind und jenen Bild (Nähe zum  
Tatort, erhöhte Geschwindigkeit, um die die Person  
im Auto, nämlich).

Die Aussage der Frau Friedrich ist insbesondere des-  
halb glaubhaft, da sie von sich aus Wahrnehmung-  
sicherer berichtet und deshalb keine Befragung  
erfolgt.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der Cousin

der Tuchhandlung gehören kann.

b. Der Inhalt lag bei der Frau Friedr. d. jedochfalls der Inhalt  
sich ohne rechtsgeldliche Mitbewerben inslin-  
sichtlich d. Fabrysberechtigter über.

c. In Urklasse, das Anpflanz zu übernehmen, und so  
den Kraftstoff deren B. zu überlassen, lag ein Unwill-  
bervermögen in d. d. Urhalten, welches eine  
Vermögensfügung.

Diese wird auch ein Verbotnis zur Vermögens-  
heute, deren Tauschstellen nicht voll, da die Friedr.  
rechtl. zu d. Handel als Varnern Bewaltrich-  
tigkeit war und zudem in dessen Lager stand  
(sag. Dreiecksbetrag).

d. Bei in Verkehr ist kein Schaden von 101 € im Zeitpunkt der Wegnahme entstanden, da seine Forderung aus dem Kaufvertrag gegen D. aufgrund dessen Unbezahltheit zu diesem Zeitpunkt unbeschäftigt verfloren.

2. D. ist handeltun verpflichtet und mit der Hand der rechtswidrigen Bereicherung.

ii. D. ist handeltun rechtswidrig und schuldhaft.

iii. D. ist laut § 126 I S. 1 BGB handeltun verurteilt gemacht.

✓  
D. keine Unterschlagung nach § 246 I S. 1 StGB ist jedoch fall bei schuldhaft.

Tatbestand 2. Geheben am 22.01.2012 im Haus  
(Hintergrundfakt)  
Schaffens des IS

A. Der IS könnte sich zwei schwere Pakete im Müllbehälter  
schafft unter 117497, 25011 v. 1.1.17, 25118197  
bzw. eindeutig identifiziert haben, in dem  
er oder seine Mitfahrer dem Herrn Krause (nachfolgend: K.)  
am 22.01.2012 im Haus an der Bogenstraße 15b, 72882  
Hauhegg gegen 05.50-06.30 Uhr aufforderte, die Zylinder-  
bohrungen für den Tresor zu weichen, wenn  
er Herr Krause die Geschichte bezeugen würde, und  
dann der Tresor geöffnet und fünf Geldkugeln  
mit einem Wert von etwa jeweils 7.000 € entnommen

I.d.o. Bei den Geldkugeln handelte es sich für die  
Täter um fremde, bewegliche Sachen.



b. Diese Annahme der Zweygerassen haben.

aa. (1) Es müsste zunächst die Weigerung durch die Eltern der Töchter vorgelegen haben, also die Heffely alten und die Heffely neuen Gewalttäter den Braut.

Mit der Entdeckung der Mörder werden die Gewalttäter  
alters bezeugt, sodass bereits damit kein Gewalt  
bezeugt werden.

Dies wäre durch Braut geschehen, wenn es an den  
Erkenntnis des Kautzmann als bezeugt je -  
Wahrscheinlich gemacht hätte.

Es ist zunächst zu untersuchen, wie  
dieses Erkenntnis zu bezeugt ist.

Nach der Bezeugung ist abgelehnt darauf abzustellen,

✓ das Original ist die "Mikro" und beim "Galen" vor-  
lag. Dies war nur der Fall, da sich die Täter die Klümpen  
selbst aus dem Tresor nahmen.

Nach der Literatur soll jedoch auf die innere Psychologie  
abzustellen sein. Zu fragen ist demnach, ob sich  
das Geschehene eine Schlüsselstelle in der Ge-  
wahrnehmung stellt oder daraus ausgeht, den  
Gewahrman abzuwehren zu verhindern. Ist mit demselben aus-  
gegeben, dass hinsichtlich des Gewahrman wech-  
sels aufgrund des für die Täter unbekanntem Zahlenworts  
des Tresors für den Hauptkassierer eine Schlüsselstelle  
zutreffend vorliegt. Nach dem Lage demnach die Gewahr-  
manänderung.

bezüglich der unbekanntlichen Zahlenwörter

Entscheidend.

Die Straftat liegt vor, wenn systematisch  
Unklarheiten des/zu dem SGB zu TSIS 198 ab. Die  
Voraussetzung dabei ist, dass TSIS 198 eine  
Unzureichung voraussetzt.

Entscheidend für die Rechtsprechung ist, dass das  
SGB keine Unzureichung voraussetzt, sondern  
Weisschwarzarbeiten beim Bestellen auf die eigene  
Sicht geben und bei einer Einschränkung durch eine  
Unzureichung empfindliche, rechtlichlich  
unabhängige (dt. 2007/99) Straftatbestände  
aufheben.

Mit dem ist vor von einer Straftat, also von einer  
Unzureichung.

(7) Es ist von einem gemeinsamen Tatplan und gemeinsamen Tatbeiträgen auszugehen, sodass sich die Täter in den Tatbeiträgen nach (§ 25 II StGB) wechselseitig zu verstehen lassen müssen.

bh. Die Tathandlung müsste den Band naturweiser sein.

(1) Er selbst hat sich am 14.05.2012 <sup>zurück</sup> dem in geltend eingekauft, er habe nicht mit der Anwesenheit des Krause gerechnet (St. 11 d. L.) und am selben Tag später die Tat geschehen (St. 17 d. L.).

Dies müsste jedoch auch ersatzlos sein, denn bei einer Unrechtmäßigkeit entgegenstehen könnte.

Krause selbstständig Beweis erbracht hat, kann im vorliegenden Fall ein unvollständiges Beweisverhältnis bestehen.

in Betracht.

(a) Dies setzt zunächst einen Vorbesessenen voraus.

✓ Hier werde der B im Zuge der Wahrungsdurchsetzung nicht nach §§ 1136 I, 165-167 S. 10 156120 bestraft, obwohl es sich bei der Frage durch Ull' in Frage um eine Kaufverpflichtung in unmittelbarer Gemeinschaft, welche ohne Vorbesitz, gegenwärtig dem B als Person, gegen die ein Aufzugsverbot nicht den Willen zur Schaffung bezieht, als der Besessenen, handelt.

gut

Zudem werde der B nach diesem Befehlsbefehl abschließend und über diesen Befehl qualifiziert bestraft, obwohl dies bei Vorliegen eines Befehls allgemein anwendbar ist.

Es liegen zwei Vorbesessenen vor.

(b) Der Verkündigungsakt ist auch der Vorzug eines anderen (z.B. d. d. t.).

(c) hat bezüglich des Rechtsfeldes seinen Rechtskreis.

(d) Magde's allgemeinem Satz, dass ein Kopierverbot immer zu einem Beweisverbot überführt werden muss, ist eine Abwägung zwischen dem Interesse des Urhebers an einem rechtswidrigen, fairen Kopieren (H. 20. 21. G. v. v. H. G. E. H. R. G.) und der staatlich pflichtgemäßen Verantwortung zu treffen.

Hier liegt ein rechtmäßig selbstbestimmtes Interesse des Urhebers an der Kopierpflicht über seine Rechte vor, da gerade unbedenkliche Kopierungen zu Beginn des Urhebers seine Unterstützungswürde empfindlich

beschuldigen können.

Nun gegenüber besteht jedoch aus dem Oblichen  
Kupferinteresse ausgeschieden, der laut in Rede ste-  
henden Verfahren (§ 112 i. S. 495).

Zwar könnte man erwägen, dass das Beleginter-  
esse des I geringfügig durch die Bereich vorangehen-  
de Beleg bei der vorliegenden Tat am 09.01.2012. Be-  
leg ist bei der Kundenschaft, auch Beschäftigte, ver-  
schlafen und "Mittelteil überwacht" wurde, welches  
widerum zu zeigen, dass er in diesem Moment nicht der  
Beleg im Klaren ist, zumal er zunächst nicht vor-  
gestellt ist.

Während unklar ist, ob der Verstoß gegen die Pflicht zur qualifi-  
zierten Belegregelung nicht so schwer. Jedoch gilt

etwas anderes, wenn wir hier nicht Beschlusst  
an die frühere Aussage gebunden fällt.

In Ogels besteht für den Beschaltete ein gegenseit  
der Schlaflosigkeit vorrangiges Interesse und Beschaltete, da  
es sich bei seiner Schweigepflicht um sein wichtigste  
„Schwert“ handelt und es ihm keinen Rechtschutz  
keine Schlaflosigkeit am jetzigen Preis geben darf.

✓ (c) Seine Erklärung ist deshalb unwirksam.

(2) jedoch wurden die Spuren des Baustatorts gefun-  
den, die Makel nicht zugeordnet auf ihre Anmerkungen.

Das entsprechende Gutachten kann in einem Prozess vor-  
lesen wurde von Handelsministerium (1756) Nr. 164a  
StPO).



(1) Auch ergibt eine Feuchzellenabgabe, dass es das  
Kreuz mit seiner Mutter ab 07.30 Uhr im Bereich  
des späteren Totorts befunden habe.

Der Ermittlungsbericht kann vateren und (17362/1.556/80).

(2) Zudem können die beiden Frauen als Zeuginnen in Frage  
vorkommen werden, wobei sie zwar die Tat selbst  
nicht beobachtet haben, aber das Geschehen im näheren be-  
griffen können.

(3) In der Würdigung der Beweismittel ist darauf anzudeuten,  
dass insbesondere aufgrund der DNA-Evidenz an Tatort  
die Mordtatsache über die Tat handlung gelingen kann.

c. In der Aufklärung gegenüber den Frauen, die Tatbestand  
vateren zuweisen, wenn dies nach dem Geschehen

hervorzuheben wollte, liegt am Praty mit einer ge-  
genwärtigen Gefahr für Leib und Leben, die nicht zeitlich  
von 1757 bis 1795 zu erklären lassen muss.

d. Auch liegt kein hinreichende Urknüpfung zeitlich  
in Form von Kausalität ~~aber~~ zwischen Praty und  
Unglücke vor.

e. Es könnte sich bei dem Einbruch der Kugelkammer  
gegenüber der Frau Krause an die Unversehrtheit einer ge-  
fährlichen Wohnung gelandelt haben.

Ein gefährliches Wohnort nach 1750 ist Nr. 144 2519, 1757  
eine konkrete Gefährlichkeit in der Situation voran.

Obwohl die Frau Krause zwar eingedrungen und ein  
vor etwa 20 Jahren erblich gefährlich, jedoch waren  
die Kugelkammer so hoch, dass kein Schaden durch die Kugel

bei einer besonderen Gefährlichkeit auszugehen.

§ 250 I Nr. 2?

✓ weiterhin liegt bei einer Unversehrtheit eines gefährlichen Werkzeugs bei der Tat vor.

2. B handeltte verächtlich und mit der Absicht der verächtlichen Zurspitzung.

II. B handeltte verächtlich und mit Absicht.

III. B handelt mit  $\text{§ 249 I}^{250}$   $\text{§ 249 I}^{250}$  beabsichtigt verächtlich gemacht.

B  $\text{§ 253 I}$ ,  $\text{§ 255 I}$  will in Wege der Sperrlichkeit nach der ungenügenden Auffassung der Rechtsprechung handeln.

c. B handelt in Wege eines Sperrlichen Handlungsbereichs verächtlich mit  $\text{§ 249 I}$ ,  $\text{§ 250 I}$  beabsichtigt verächtlich gemacht haben, sondern mit einer Verächtlichen

gegenüber den Krauses an angezeigt ist und Zeit unerschöpflich  
Produzen ausstreckt, wie in den Kells zum Tress kratzte  
und zur Herausgabe des Zuhilfenachtes nötigte.

I. 1. Es müsste sich bei der Situation um eine Veränderung von  
Klein gehandelt haben. Dies steht augenscheinlich der hohen  
Stufendaly und in einer solchen 2-Loos-Verhüllung  
mit zwei anwesenden Opfern, bei denen keines beachtet  
bedacht wird, eine flehentliche Veränderung voran.

Dies ist gegeben, wenn sich die Opfer in einem unklaren  
langjährig Bestehen und schließlich aus dem Fingern des  
Toten befreien können.

Hier waren die Krauses beide deutlich ungeschickt.

Sie waren sehr leicht so ungeschickt, dass sie sich nicht  
genügt hielten und tranken so viel, den Tieren die Mache  
von Geiseln zu raufen, der Sorge vor Gewalttaten.

Die Freundlichkeit der Täter (Wasser, Stützen) ändert  
nicht daran, dass mit der Opfer kein unmittelbares

2  
e handeln.

Ingenieur der Partei der Tat (05.10.11 - 06.10.11) by

ausgewertet

keine hinreichend statische Berücksichtigung lange vor.  
Die Kräfte sind darüber im Prozess zu verstehen (s. v.).

2. Adhäsions-IT-Behandlung vorliegt. Es hatte auch die

Art der, die Sorge des Opfers zu empfinden zu verstehen, die

der Paul jedoch auch eine Empressen lutherisch (s. v.).

II. IT-Behandlung vorliegt und schließt.

III. Es besteht hinreichend Tatendatum hinreichend

1739a - 1845

1). Die Schritte 67 und 112a - 1845 sind in folgenden Schritten

(1123 - 1845). 1305 - 1845 ebenfalls (unabhängig von

bestanden offenkundige Verfolgungswort, 1305 - 1845) ihren

Weg der Kommunikation.

↳ Jogh. § 303 & 304 nicht nachvollziehbar

1239a I S 1413 und 1240 I S 1413 Mehr im Täterwert  
✓ aus Kartellgesetzen (152 I S 1413), da 1239a & 1413  
zur Kartellgesetzen, wobei der Erfolg voraussetz.

(Kriminaltatsrecht)

Stoffwechsel des Ankaufes

A. Der Beschuldigte Ankauf (verpflichtet A) könnte  
sich ebenso wegen 1239a I S 1413 hinwegsetzen  
gerichtet haben.

Zweifelsfrei ist davon auszugehen, dass die Ankauf-  
seite an Toten verstoßen werden kann.

Gründe dafür sind unklar.

Die Einleitung des IS über, unabhängig von der Arbeit  
beim IS, da der Beschuldigte nicht über...

u.  
Wahrscheinlich, dass nicht  
eigentlich; es hat aber  
dennoch zu diesem Thema

wird den Rechtskreis des A betrifft, jedoch falls kein weiterer  
A wird bezüglich, dass auf "Pöbli" voraus.

gegen  
Jede der hat die Kenntnis der Teilnehmenden und deren  
zu H um 01.00 Uhr vor der Tat erfolgt (Bl. 10 d. 1.).

hat nach dem Prof. Helmut Schulte zu der Gruppe am Tat-  
ort (Bl. 14 d. 1.), wobei die Voraussetzungen keine anderen gegeben.

Allerdings wurde alleine die Kenntnis 225 Punkte dieser  
Schulte verknüpft mit 2015.

i. U. können auch  
andere Punkte in  
Betracht

} Angesichts dieses Bildes der potentiellen Voraussetzungen  
Tätern gemessen die Schuldbeträge nicht.

hat aber der Anruf von dem durch den unmittelbaren  
Tatgeschehen.

In Ergebnis ist nicht davon auszugehen, dass der Beweis  
denn diese Beweiswörter. Schulte zu gelassen wird

✓ Beschreibt man eine Kulturverbreitungsgeschichte.  
(Hintergrund) Teilweise sehr wichtig.

2. Geop. da es beschreibt, was in der Vergangenheit  
Teilweise.

### Kardinal

II: 126 II,

239, 249, 250, 251

} 151, 152, 153, 154, 155



## Prozessuales Gutachten

Legung so nicht  
zueinander

↳ warum nicht Schaffenszeit?

i. Das Hauptgericht (Recht) ist inhaltlich aufgrund der vorliegenden

Vollstreckung nach  $12 \text{ II} \text{ I} \text{ GG}$  als Grundsatzverfahren (12 II

1 GG) und d. h. d. nach  $12 \text{ II} \text{ S. 100}$  juristisch

ii. Gegen den (Teil des) Urfehls nach  $1120 \text{ II} \text{ S. 100}$  ein-

zustellen, umw. zu Beweiskraft ~~1120~~

(1120 II 2 S. 100). Seine Sache wird über diesen

zugelen (1111 II S. 100). ✓

iii. Der (Teil) f. d. h. d. auf  $1112 \text{ II} \text{ S. 100}$  stützen.

iv. In vorstehender Hinsicht besteht, da

die wesentliche Abweichung der Sache von

Sachverhalt durch den ~~Recht~~ (s. o. t.)

habe sich zuergehen eine Pflicht, dass er

Es besteht keine Sach- und Gehaltsverbindung. Jedoch ist für die  
Zukunft anzunehmen, dass aufgrund der unrichtigen Besteuerungs-  
den erhellten Strafe (Spitz Jahre, 2590-2690) und der  
fehlenden Berücksichtigung und ferner keine Strafbefreiung  
erhelllich nur zu Flecht besteht, sodass Strafbefreiung  
gefordert anzunehmen ist.

J. Es ist die Haft bzw. Verhaftung, die andere  
Menschen, insbesondere Knechte (1185-1190), nicht  
gleichgesetzt sind.

weiterhin ist der Haftbefehl der Verhaftung zu befolgen.

II. Der B. hat keine Verhaftung.

V. Es ist keine Verhaftung nach 1184 II. 25600 zu machen.

VI. Nach 123c S 19rJ die Werbung für den Hauptbestand  
✓ die - nicht auffindbar - geliebte ungezogene  
Mitteln von 10. 101€. Ein kleinerer von 123c  
S 19rJ bestellt werden.

so nicht aufzufin-  
den

{ Hauptbestand der weiteren Vermögensgegenstände  
IAS 1200 anfordern.

VII. Von der Buchung an die Tabelle gehen keine Verlust-  
gefahr aus, sodass von Hauptbestand keine Gefahr der  
Tabelle abgesetzt ist (1095697/1111 - S 1200).

Staatsmodernisierung

AZ: 52002 J 2 19.01.12

EICT!

HTFT

10.04.2012

Vfg.

I. Die Einheit wird abgeschlossen.

deni Kleber Bonal,  
das müssen Sie <sup>4</sup>verfügen!

II. Übersicht: Einheitliche Vorschriften zur Einheit (Kopie des S.O.).

III. Merkmale der Einheit, nach 112011 251202... J. Clare.

IV. Merkmale der VA sowie der Einheit nach 1119112

S. 10.

V. Merkmale der Politischen Einheit nach Art. 111

VI. Vorgang BZPA per Handhabung

VII. Merkmale der Einheit (6) per Handhabung

VIII. Staatsrechtlicher Inhalt: Merkm.

IX. Profyment vertuell: Kern

X. U. u. A.

de Landys: del Hamburg - Große Schafhan - samt  
außerdem kulsige id. vordt.

XI. WV: 1 Woche (Hafthelid?)

[Unvollst.]

Stabsanwollt-olten

Staatsanwaltschaft/Hanly  
Az.: 5007 Jz 140112

HAFT!  
Prüfung 14.09.2012

## ANKLAGESCHRIFT

Der Beschuldigte

Truno Kutele,

geboren am 02.12.1981 in Berlin,

führt Staatsangehörigkeit,  
berlin,

wohnt bei: Spanischer Weg 19, 77821 Hanly

- wird verhaftet -

- aufgrund Haftbefehl vom 14.01.2012 teils des 14.01.2012

in Untersuchungshaft -

- Urk. Nr.: 2. Polizeianwalt... T -

wird angeklagt,

durch zwei Straftaten

in Hanly am 04.01.2012 und 22.01.2012

1. in de hoop, sich een redelijk Voorzetsel te  
verschaffen, dat Voorzetsel enes anderen daerof be-  
scheidt te maken, dat daerof Voorzetsel juist  
diedel is, het is niet juist, want Talsake, dat niet  
erregt te maken,

2. gemeenschappelijk met een ander Talsake,

a. niet enes Talsake bevestigt te maken, en die Sange  
des Offers en Talsake te bevestigen aangezien,

b. niet kunnen aangezien met een ander Talsake  
want het is een andere, bewegelijke Sake en  
het is niet mogelijk te maken, dat Sake niet redelijk  
te maken,

Indien er

1. an 06.01.2012 gegen 15.30 an der JPS Talsake

Mendry Slape, Hueling, Kaffeloff, in Wit van 1016 Talsake  
was door die Kaffeloff in Talsake bevestigd worden,

abwacht er wird beauftragt, den Koffer zu zahlen,  
sowohl diesen für sich zu behalten,  
Befugung nicht bezeugt

2. am 27.01.2012 zwischen 00:50 - 01:50 Uhr in der

wird aufgetrieben Tür auf Basis eines gemeinsamen  
Tatplans mit wehrlosigstellung in der Kasse der ge-  
richtlich Kasse in der Baystraße 15b, 78834 Künz-  
elsbach, wobei die Täter die völlig unangenehme  
sind zu Ruhe halten einschließen, sodann das  
Haus durchsuchen und schließlich die Kasse auf-  
brechen, ihnen zu Tresor zu folgen und den Hausbesitzer  
auffordern, den Tresorcode zu nennen, was die Person  
tut, worauf ein Täter den Tresor öffnet und sich  
für fünf Goldmünzen in Wert von <sup>gesamt</sup> 2.000 € beschlagnahmt,  
um sie - wie geplant - für sich zu behalten, wobei



die Tochter ausschließt Frau Krause und mit dem  
Kabelknopf fesseln und beide Krauses in ihrer  
Bewegung eingeschränkt sind.

Kugeln und Urwech Strafen nach §§ 239a I, 249 I,

26 I I, 25 I I, 25 I I, 25 I I, 25 I I, 25 I I.

Ans v. Beschuldigung wird  
Beachtung werden.

→

Wesentliches Ergebnis der Handlung: Verlesung

Art der Beweismittel:

I. Beschuldigung

Einlassung III. P. I. t.

II. Beweis

1. Klaus-Peter Krause, Bay. Strafrichter 15. 6. 2008, Handlung
2. Gynkel Krause, Elbst.
3. Frau Friedrichs, für Baden als JPS Tischstühle

III. Objekte des kaiserlichen

Wahlbundes, Bt. 9 d. t.

IV. Urkunde

1. Gebotsbuch, Bt. 5 d. t.

2. Urkunde, Bt. 10 d. t.

Es wird beantragt,

das Hauptbuch zu treffen, sowie allen Terminen zur Hauptbuch-

handlung vor der

Landesgerichtshandlung - Großherzogtum -

angekommen, weiterhin

2. Ist das in Kraft?  
• Wie soll es  
abgegeben werden?

} den Befehl im Auftrag zu halten und gegen den Be-  
schuldigungsverweigerer im Auftrag von 10. 1016 ange-  
ordnen.

abgegeben?

2. Unterschrift

Stdt/in

## Notizen

Eine gute Klausur.

§ 200 I Nr. 1b StGB wird nicht geprüft.

Einige Aufstellungen sind nicht nachvollziehbar  
(vgl. Anrede).

Eine Verfahrenswahl <sup>u</sup> müssen Sie verfügen  
nicht bloß vermuten.

13 Punkte (gut)

Leipzig, 28. 5. 2021